

waren, zu überwinden und den Blick auf das Ganze zu richten und damit zur echten Gemeinschaftsarbeit hinzuführen. Dies ist notwendig, wenn das Recht die Aufgaben lösen will, die ihm bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus obliegen. Es ist sicherlich möglich und notwendig, das Recht unter dem Systemaspekt zu betrachten, wenn dabei berücksichtigt wird, daß es nicht darum geht, Rechtssysteme an sich zu entwerfen, sondern darum, die Gesellschaft als System zu erfassen, das sich aus vielen komplexen Systemen zusammensetzt, die wiederum aus dynamischen, selbstregulierenden, d. h. ultrastabilen Teilsystemen zusammengeschaltet sind. Das Recht gewinnt in erster Linie Bedeutung für die Organisation dieser Systeme selbst, einschließlich der Organisierung ihres Informationsflusses, und vor allem als Regler in diesen Systemen. Eine derartige Betrachtung zeigt, daß der Streit um Rechtszweige allenfalls sinnvoll ist, insofern das Recht selbst als System betrachtet wird, aber dann an Bedeutung verliert, wenn die Aufgabe des Rechts darin erkannt wird, Systeme in der Gesellschaft zu organisieren und, natürlich neben anderen Reglern, Regelungseffekte zu erzielen.

Die unter 1. und 4. behandelten Gesichtspunkte sprechen dafür, die Komplexe nicht zu sehr auszuweiten, weil es nur so möglich sein wird, Erfahrungen zu sammeln und unerwartete Störungen, die sich aus einer fehlerhaften Konzeption oder einer veränderten Situation ergeben, in Teilsystemen aufzufangen. Außerdem ist es leichter möglich, die Teilkomplexe als das umfassende Gesamtsystem zu ändern, wenn überraschende Wirkungen oder Entwicklungen dies notwendig werden lassen.

Damit sind wichtige Gesichtspunkte für die Beantwortung der Frage gewonnen, in welchen Gesetzgebungskomplex das Patentrecht einzuordnen wäre. Hinzu kommt, daß es in seiner Gestaltung starke Beziehungen zum internationalen Recht aufweist. Sicher ist aber, daß hier die stärksten Zusammenhänge zur Organisation der Kooperation wissenschaftlich-technischer Leistungen und besonders zum Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bestehen. Sie erfordern eine grundlegende Änderung der bisherigen Konzeption. Obwohl ein gesondertes Gesetz zu befürworten ist, muß das Wirtschaftsrecht für den Teilbereich von Wissenschaft und Technik gedanklich, konzeptionell von der Einheit ausgehen, die in der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Leistungen, ihrem Schutz und ihrer Verwertung besteht und die zur Überleitung in die Produktion und damit zur materiellen Produktion und deren Absatz fortschreitet.

Die Bestimmungen über den innerstaatlichen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und die über die ökonomische Stimulierung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und Leistungen sollten in ein Wirtschaftsgesetzbuch aufgenommen werden. Da hier wesentliche Elemente in gleicher oder ähnlicher Weise zu regeln wären wie für den internationalen Lizenzvertrag, sollten die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls in dieses Gesetzbuch aufgenommen werden. Wird ein Außenhandelsgesetzbuch erlassen, das sich in der Erarbeitung befindet, so wäre der internationale Lizenzvertrag dort zu regeln. Überschneidungen wären dann nicht zu vermeiden. Diese werden überall dort auftreten, wo Beziehungen zum Außenhandel bestehen. Schon dies wäre — neben anderem — Grund genug, nochmals eingehend zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, von dem Plan, ein Außenhandelsgesetzbuch zu erlassen, Abstand zu nehmen. Es wäre auch möglich, den innerstaatlichen wie den internationalen Lizenzvertrag im Patentgesetz zu regeln. Das wäre insofern von Vorteil, als die Schlußfolgerungen aus der Konzeption des Patents für den Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse nicht übersehen werden könnten und von einheitlichen Grundbestimmungen aus